

Löschen von Websites – wie kann es gemacht werden?

Ein Gespräch mit [Prof. Dr. Matthias Wählich](#) vom [Institut für Systemarchitektur](#) an der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden über informatische Probleme des Falls linksunten.indymedia

Gliederung:

<i>2017: Das vom Bundesinnenministerium verfügte linksunten-Verbot.....</i>	<i>2</i>
<i>Die weitgehend unterwürfige Reaktion auf das Verbot.....</i>	<i>2</i>
<i>Was bedeutet „Löschen“ einer Website?.....</i>	<i>4</i>
<i>Warum sind diese Fragen nun überhaupt (politisch und juristisch) wichtig?.....</i>	<i>5</i>
Der Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23 (Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen F. Kienert [RDL]).....	6
Die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Karlsruhe, die am 2. August 2023 in Freiburg vollstreckt wurden.....	7
<i>Ist die Website linksunten.indymedia.org niemals gelöscht worden (wie das OLG Stuttgart behauptet)? Und was würde daraus folgen?.....</i>	<i>8</i>
Welche Schlußfolgerungen sind möglich?.....	11
Wie läßt sich feststellen, ob die Website linksunten.indymedia irgendwann mal gelöscht (und später neu eingerichtet) wurde?.....	13
Löschung der Daten auf dem Subdomain-Server.....	13
Eine Anfrage an das Bundesinnenministerium.....	14
Ein mail-Wechsel mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....	14
Löschung des Verweises von der Domain auf die Subdomain.....	16
<i>Konnte das Archiv von linksunten.indymedia „nur unter Mithilfe einer Person [...], die bereits in der ursprünglichen Internetpräsenz eine herausragende administrative Rolle mit vollen Zugriffsrechten hatte“, erfolgen (wie das Amtsgericht Karlsruhe behauptet)?.....</i>	<i>17</i>
<i>Ein weiterer mail-Wechsel mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....</i>	<i>18</i>
Meine mail von Montag, den 05.02. 15:12 Uhr an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....	18
Die Antwort der Staatsanwaltschaft von Montag, den 05.02. um 15:46 Uhr.....	20
Eine weitere Nachfrage von 15:53 Uhr und eine weitere Antwort von 16:02 Uhr des 05.02.2024.....	20
<i>Anhang: Nachfragen an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 06.02.2024 und dessen Antworten vom 08. und 16.02.2024.....</i>	<i>21</i>
Fragen an das OLG Stuttgart vom 06.02.2024.....	21
Antwort des OLG Stuttgart vom 08.02.2024.....	24
Antwort des OLG Stuttgart vom 16.02.2024.....	24

2017: Das vom Bundesinnenministerium verfügte linksunten-Verbot

Am 14.08.2017 erließ das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Verfügung, die am 25. August desselben Jahres im *Bundeszeiger* bekannt gemacht wurde und in der es bei Nr. 2 hieß: „Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“ ([BAnz AT 25.08.2017 B1](#)) Bei Nr. 3 wurde außerdem verfügt: „Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“ (Auch bei Nr. 3 der Verfügung ist aber zu beachten, daß die Verfügung nicht an die Allgemeinheit, sondern an den „Verein ‚linksunten.indymedia zu Händen“ bestimmter Menschen adressiert war, so die mit einer Begründung versehene und zugestellte, nicht veröffentlichte, aber mir vorliegende Version der Verbotsverfügung.)

Parallel zur Bekanntmachung der Verfügung fanden in Freiburg mehrere Haussuchungen statt. Einige Stunden später waren die bis dahin unter der genannten Internet-Adresse erreichbaren Inhalte nicht mehr erreichbar. Statt dessen erschien der Hinweis: [„Wir sind zur Zeit offline...“](#)

Die weitgehend unterwürfige Reaktion auf das Verbot

Politisch war dies sicherlich eine Reaktion auf die Verbotsverfügung; aber technisch geschah dies – nach Angaben von AnwältInnen von Betroffenen der fraglichen Durchsuchungen – „ohne Zutun des Ministeriums“ ([Freispruch, Nr. 13 vom Sept. 2018](#), 47 - 50 [47¹]; meine Hv.).

Am 20.12. des vergangenen Jahres hatte ich – Bezug nehmend auf den *Freispruch*-Aufsatz – die Pressestelle des Bundesinnenministeriums gefragt: „Können Sie letzteres bestätigen oder hatten Sie – erfolgreiche oder erfolglose – Versuche unternommen oder unternehmen lassen, um die fragliche Website aus dem Netz zu bekommen? Falls Letzteres: Was haben Sie genau unternommen oder veranlaßt?“

Am 25. Januar erhielt ich folgende Antwort auf meine Anfrage: „Die mit der Fragestellung erbetenen Auskünfte zielen auf Aufgaben, Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden des Bundes. Daher können wir mit Blick auf deren künftige Aufgabenerfüllung und somit das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland diese Frage nicht beantworten.“

Wie dem auch sei – für kurze Zeit wurde 2017 dann der Hinweis „Wir sind zur Zeit offline...“ durch [einen – unter die Überschrift „Wir sind bald wieder zurück...“ gestellten – Auszug aus der – von John Perry Barlow verfaßten – Unabhängigkeitserklärung des Cyberspace und ein Foto von Barbara Streisand](#) ersetzt, womit wohl auf den sog. Streisand-Effekt angespielt werden sollte: „Als Streisand-Effekt wird das soziologische Phä-

¹ „Es folgten [der hier interessierenden Verbotsverfügung] Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen von Computern und mehr; schließlich ging die Seite ohne Zutun des Ministeriums vom Netz.“

nomen bezeichnet, wenn der Versuch, eine unliebsame Information zu unterdrücken, das Gegenteil erreicht, indem ungeschicktes Vorgehen eine öffentliche Aufmerksamkeit erzeugt, die das Interesse an der Verbreitung der Information deutlich steigert.“ (de.wikipedia.org)

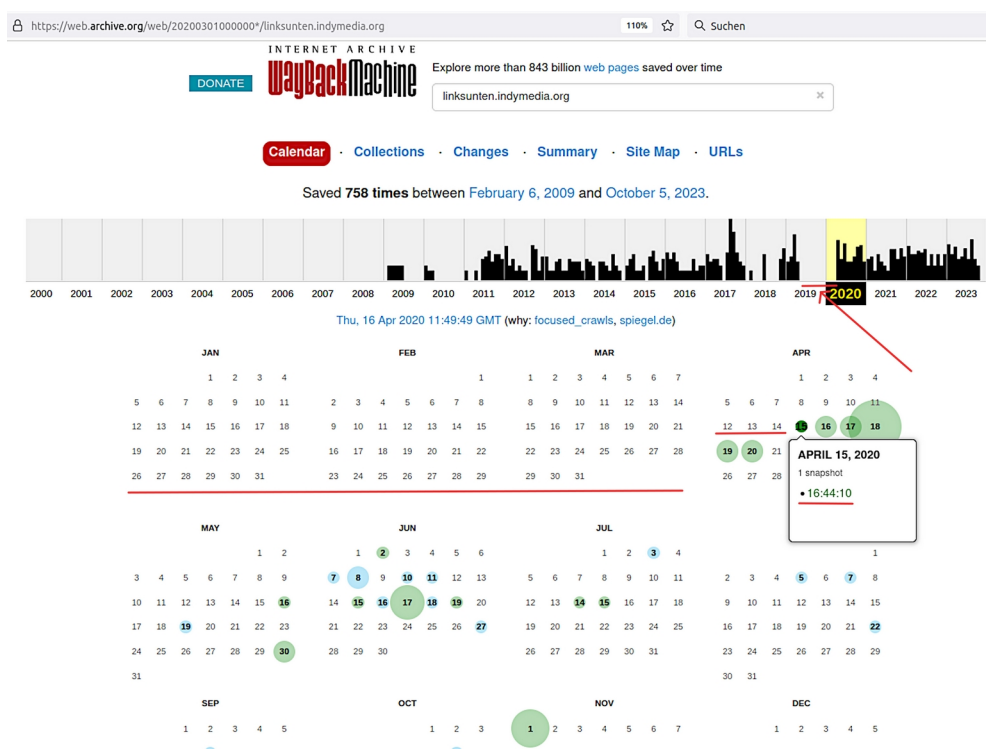
Mit diesem [Anflug](#) von Rebellischkeit war es aber schnell vorbei; schon [am Abend des 26.08.2017](#) erschien wieder die brave StaatsbürgerInnen-Zeile „*Wir sind zur Zeit offline...*“:

„Am Samstagmorgen posteten Unbekannte auf der Seite die Ankündigung ‚Wir sind bald wieder zurück‘. [...]. Das Manifest [das unter diese Überschrift stand] findet sich derzeit nicht mehr, sondern wieder ‚Wir sind zur Zeit offline...‘.“
([netzpolitik.org vom 26.08.2017 um 23:38 Uhr](#))

Spätestens [seit dem 25. November 2018](#)² führte das Aufrufen der Adresse linksunten.indymedia.org zur Ausgabe folgender Fehlermeldung:

„Could Not Connect
Description: Could not connect to the requested server host.“

Von (einschließlich) Mai 2019 bis (einschließlich) März 2020 gab es unter der Adresse linksunten.indymedia.org [anscheinend gar nichts, was von archive.org hätte gespeichert werden können](#):



² Unter der Adresse <https://web.archive.org/web/20181106143022/https://linksunten.indymedia.org/> müsste die Speicherung vom 2018-11-06, 14:30:22 angezeigt werden; statt dessen findet aber eine Weiterleitung zu <https://web.archive.org/web/20181125123930/https://linksunten.indymedia.org/> – also zur Speicherung vom 2018-11-25, 12:39:30 – statt.

Auf Anfrage teilte archive.org dazu 18.10.2023 per mail mit: „Generally speaking, the Wayback Machine will display the ‚good‘ archive closest to the time/date selected. In nearly all cases that is the exact archive selected... but not in all cases.“ Aber eine Erklärung, *warum* das Phänomen auftritt, wurde nicht gegeben.

Damit sind wir bei den Fragen, die Gegenstand des hiesigen Artikels sind, angekommen:

- War die Website linksunten.indymedia.org spätestens in dieser Zeit (sei es ab April/Mai 2019 oder sogar schon ab November 2018) „gelöscht“?
- Was bedeutet das Wort „löschen“ in diesem Zusammenhang?
- Und: Warum sind diese Fragen überhaupt wichtig?

Was bedeutet „Löschen“ einer Website?

Kommen wir zunächst zur zweiten Frage, bevor wir dann zur dritten und schließlich zur ersten Fragen kommen; Prof. Dr. Matthias Wählich erläuterte mir am Freitag, den 2. Februar, daß *zwei unterschiedliche* Vorgänge (für die unterschiedliche Handlungs-Subjekte in Betracht kommen) als „Löschen“ einer Website bezeichnet werden können: „Das Löschen einer Webseite bedeutet strenggenommen, dass Online-Inhalte unter dem Namen der Webseite nicht mehr erreichbar sind. Hierfür müssen sowohl die Inhalte vom Web-Server entfernt als auch die Bindung des Namens an den Webdienst aufgelöst werden, andernfalls könnten neue Inhalte veröffentlicht werden“, so Prof. Wählich.

Bei der Website linksunten.indymedia.org handelt es sich um eine Subdomain der Domain indymedia.org. „Idealerweise wird der Web-Dienst abgeschaltet, der mit dem Namen verknüpft ist. Radikaler könnte man aber auch den Namen entfernen. Da das Namenssystem im Internet hierarchisch organisiert ist, kann das entweder der Besitzer der Sub-Domain machen oder diejenige(n) Person(en), die die Kontrolle über die darüberliegende Domain haben, indem der Verweis auf die Sub-Domain gelöscht wird“, erläutert der Internet-Spezialist weiter.

„Indem der Besitzer einer Subdomain dafür sorgt, dass Namen in seiner Subdomain nicht mehr auf Internet-Adressen umsetzbar sind, erreicht er allerdings ausschließlich, dass sich die Inhalte unter diesem Namen nicht mehr abrufen lassen. Unabhängig davon kann der Betreiber der darüberliegenden Domain im Prinzip die Erreichbarkeit einer ganzen Subdomain verhindern, ohne dass der Subdomain-Besitzer dem zugestimmt hat“, erläuterte Prof. Wählich des Weiteren.

Unterbleibt Letzteres, so erlaubt dies *keinen* Rückschluß auf die Existenz (und Widersetzlichkeit gegen die Verbotsverfügung) der Person(en), die (bzw. des Kollektivs, das) die Kontrolle über die Subdomain hat(te). Denn letzteres („die Erreichbarkeit einer ganzen Subdomain verhindern“) können die Subdomain-BetreiberInnen nicht machen, sondern es können nur die Domain-BetreiberInnen machen.

Der alte BetreiberInnenkreis³ von linksunten kann sich brav aufgelöst haben, aber dieje-

³ Ich blende in diesem Artikel – im Interesse der Reduktion von Komplexität – die durchaus interessante Frage aus, ob der alte BetreiberInnenkreis denn überhaupt das Verbotsobjekt der fraglichen Verfügung ist. Interessant ist diese Frage deshalb, weil der BetreiberInnenkreis nicht „linksunten.indymedia“, sondern „[IMC linksunten](#)“ hieß. – Schoß das BMI also 2017 an dem Ziel, das es treffen wollte, vorbei?

nigen, die die Kontrolle über die Domain haben bzw. hatten, können die Löschung des Verweises (aus welchen Gründen auch immer) trotzdem unterlassen haben.

Bleibt noch die Frage, was ist mit den Daten auf dem Server, der für die Subdomain genutzt wurde?

Diejenigen, die die Kontrolle über die Subdomain haben bzw. hatten, können die Daten auf dem Server, den sie für die Subdomain verwendet hatten, löschen. Unterblieb eine solche Löschung im Falle linksunten.indymedia, so kann dies mindestens zwei Ursachen haben:

- Der alte linksunten-BetreiberInnenkreis hat sich in Folge des Verbots brav aufgelöst und war so eingeschüchtert, daß er sich nicht einmal mehr traute, die Löschung der Daten auf dem Server (als Kollektiv [„Verein“]) zu beschließen und tatsächlich vorzunehmen.
- Der alte BetreiberInnenkreis war nicht ganz so brav und unterband zwar die Zugänglichkeit der Daten im Internet, aber hielt sie – für etwaige spätere Wiederveröffentlichung – auf dem Server weiterhin vorrätig.

Klar ist jedenfalls:

- Ob die Daten auf dem Server gelöscht wurden (und später auf diesem oder einem anderen Server wieder hochgeladen wurden) läßt sich *keinesfalls ohne* physischen Zugriff auf den Server, auf dem der Löschungsvorgang stattgefunden oder nicht stattgefunden haben soll, feststellen.
- Auch mit physischem Zugriff auf den Server muß sich der Löschvorgang – je nach Professionalität der Löschung – nicht notwendigerweise nachweisen lassen. Allein daraus, daß die Informationen (inzwischen wieder) zugänglich sind, läßt sich *nicht* schlußfolgern, daß sie zwischenzeitlich nicht gelöscht waren.
- Noch schwieriger läßt sich das *Motiv* des etwaigen Unterlassens einer Löschung feststellen.
- Und schon gar nicht kann von dem etwaigen Unterlassen der Löschung der Daten auf den Fortbestand des alten BetreiberInnenkreises geschlossen werden. [Eine andere Möglichkeit ist, wie bereits gesagt: „Der alte linksunten-BetreiberInnenkreis hat sich in Folge des Verbots brav aufgelöst und war so eingeschüchtert, daß er sich nicht einmal mehr traute, die Löschung der Daten auf dem Server als Kollektiv (,Verein‘) zu beschließen und tatsächlich vorzunehmen.“]

Warum sind diese Fragen nun überhaupt (politisch und juristisch) wichtig?

Die vorstehenden Fragen sind deshalb politisch und juristischer wichtig, weil 2020

- zunächst – im Januar – unter einer [neuen Adresse](#)
- und
- dann – im April – auch wieder unter der [alten Adresse](#)

das Archiv von linksunten.indymedia (mit neuem Vorwort und neuen Recherchewerkzeugen, aber ohne die alten Startseite) (wieder)veröffentlicht wurde.

Darüber berichte im Sommer 2022 der Journalist Fabian Kienert des freien Freiburger Hörfunksenders Radio Dreyeckland, und er schrieb den wahren Satz: „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.“ ([RDL vom 30.07.2022](#))

**Der Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 zum
Aktenzeichen 2 Ws 2/23 (Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen
F. Kienert [[RDL](#)])**

Dies brachte ihm – und zunächst auch dem [medienrechtlichen Verantwortlichen des Senders](#) – ein Strafverfahren wegen angeblicher Unterstützung eines verbotenen Vereinigung (§ 85 Absatz 2 Strafgesetzbuch⁴) ein. Inzwischen ist Kienert Angeklagter vor dem Landgericht Karlsruhe: [Das Landgericht selbst hatte die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens zunächst abgelehnt](#), da es dem Artikel von Kienert weder eine unterstützende (statt: berichtende) Tendenz entnehmen konnte, noch von den Fortbestand des verbotenen „Vereins“ für wahrscheinlich hielt. *Ohne Existenz des Vereins aber auch keine Unterstützung des Vereins.* – Letzteres sieht auch das [Oberlandesgericht Stuttgart](#), das auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Verfahren gegen Kienert dann doch noch eröffnete, so:

„Das Fortbestehen dieser Vereinigung, das für die Erfüllung des Tatbestandes des § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB erforderlich ist, weil **eine nichtexistente Vereinigung nicht unterstützt werden kann**, ist bei Betrachtung des gesamten Geschehens überwiegend wahrscheinlich.“

(OLG Stuttgart, [Beschl. v. 12.06.2023 zum Az. 2 Ws 2/23](#), Textziffer 47; Hv. hinzugefügt)

Aber das OLG hält – im Gegensatz zum Landgericht – den Fortbestand des „Vereins“ für überwiegend wahrscheinlich; auch hält das OLG für überwiegend wahrscheinlich, daß der Artikel nicht nur berichtend, sondern unterstützend war⁵.

Hinsichtlich des angeblich wahrscheinlichen Fortbestandes des Vereins argumentierte das Oberlandesgericht folgendermaßen:

4 „(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. [...]

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist, aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_85.html)

5 „**Insgesamt überwiegen [...] die Argumente, den Artikel** des Angeklagten nicht als straflose (Sympathie-)Werbung für die verbotene Vereinigung anzusehen (vgl. hierzu etwa BGH, Beschluss vom 19.07.2012, 3 StR 218/12, StV 2013, 303ff), sondern **als Verbreitung des Gedankenguts der Vereinigung.**“ (OLG Stuttgart, [Beschl. v. 12.06.2023 zum Az. 2 Ws 2/23](#), Textziffer 66, Hv. hinzugefügt)

„es [ist] wahrscheinlich, dass das erkennende Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Auffassung gelangen wird, dass die verbotene Vereinigung noch existiert und ihren Willen, ihre verbotene Internetpräsenz fortzuführen, nicht aufgegeben hat. Mit diesem Schluss sind die Erkenntnisse weitaus besser in Einklang zu bringen, als mit einer Auflösung der Gruppe und der Aufgabe der Vereinstätigkeit. So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben.“ (OLG Stuttgart, [Beschl. vom 12.06.2023 zum Az. 2 Ws 2/23](#), Textziffer 49)

Mal abgesehen von der Frage, was das OLG genau mit „Website“ meint (die Daten auf dem Server oder die Website als solche oder die *Adresse* der Website?), mag in der These des OLG, daß die Website *nicht* „endgültig nicht mehr betrieben“ wird, eine Binse gesehen werden. Denn in der Tat wird die URL linksunten.indymedia.org seit dem April 2020 wieder für Inhalte genutzt und zwar für fast alle Artikel⁶, die bis 25. August 2017 veröffentlicht worden waren + neuem Vorwort und neuen Recherchewerkzeugen. Damit ist aber noch nichts zur entscheidenden Frage gesagt, durch welche Person(en) die Adresse nun wieder genutzt wird: Durch den alten BetreiberInnenkreis, durch einzelne Leute aus diesem oder durch ganz andere Leute?

Kommen wir daher zu dem ersten Teil der These des OLG: Die „Website [wurde] niemals gelöscht“. Wie das OLG das festgestellt haben will, steht in dem Beschluß *nicht*. EinE IT-SachverständigeR wurde sicherlich nicht gehört; denn das stünde wahrscheinlich in dem Beschluß. Ein Gutachter wurde erst vom Landgericht Karlsruhe im November 2023 beauftragt⁷. Am 8. Februar 2024 hat mir auch die Pressestelle des Oberlandesgerichts Stuttgart – auf meine Frage nach den Grundlagen der in Rede stehenden OLG-These – ausdrücklich mitgeteilt: „Der Senat hat seine Entscheidung wesentlich auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Ermittlungsakten getroffen.“ Auch die Staatsanwaltschaft scheint keineN SachverständigeN beauftragt zu haben.

Wenn wir also davon ausgehen, daß das OLG Stuttgart im Juni nicht mehr wußte als wir jetzt, ist dann die OLG-These, „Website [wurde] niemals gelöscht“, haltbar? Darum wird es im nächsten Haupt-Abschnitt (ab S. 8) dieses Artikels gehen. Zunächst aber noch etwas anderes.

Die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Karlsruhe, die am 2. August 2023 in Freiburg vollstreckt wurden

6 Mindestens ein Artikel fehlt in dem Archiv allerdings – und zwar ein Artikel, der am Morgen des Verbots-tages gepostet wurde und auf einem von verschiedenen Medien veröffentlichten *screen shots* zu sehen ist:

- https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/620e1607-0001-0004-0000-000001180946_w960_r2.2091310751104567_fpx22.64_fpy50.webp via <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/linksunten-indymedia-reporter-ohne-grenzen-kritisieren-verbot-a-1164991.html>

und

- https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2017/08/indymedia_verbot.jpg via <https://www.labournet.de/interventionen/solidaritaet/solidaritaet-gegen-das-verbot-von-linksunten-indymedia-widerstand-gegen-polizeistaat/>.

7 <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/verfassungsbeschwerde-eingereicht-straftverfahren-weiter-verzoegert/> (siehe den Abschnitt „Wie ist eigentlich der Stand des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen Kienert?“).

Auch wegen weiterer Gerichtsentscheidungen sind die im hiesigen Artikel diskutierten Fragen wichtig: Im Nachgang zu der gerade zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart beantragte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beim Amtsgericht Karlsruhe Durchsuchungsbeschlüsse gegen fünf vermeintliche Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia, weil sie verdächtig seien, auch das Archiv zu betreiben und damit gegen die innenministerielle Verbotsverfügung aus dem Jahre 2017 zu verstoßen.

Diese Durchsuchungsbeschlüsse wurden am 28.06.2023 zu den Aktenzeichen 33 Gs 282/23, 33 Gs 283/23 und 33 Gs 284/23 (28.6.) sowie 29.06.2023 zu den Aktenzeichen 33 Gs 286/23 und 33 Gs 287/23 (29.6.) erlassen; am 28.07.2023 kam noch ein Beschluß zum Aktenzeichen 33 Gs 325/23 hinzu, weil eine der fünf betroffenen Personen vor Vollstreckung des auf sie gemünzten Beschlusses umgezogen war, wie die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 22.12.2023 erläuterte.

In seinen Durchsuchungsbeschlüssen stellte das Amtsgericht Karlsruhe (jeweils auf S. 12) folgende These auf:

„Anderenfalls [gemeint: ohne Beteiligung des Beschuldigten und Durchsuchungs-Betroffenen an der Archiv-Veröffentlichung] lässt sich kaum erklären, wie es gelingen konnte, den vollständigen Datenbestand der Internetpräsenz der verbotenen Vereinigung [...] in ein vollständiges Archiv zu überführen. Dies ist jedenfalls nur unter Mithilfe einer Person möglich, die bereits in der ursprünglichen Internetpräsenz eine herausragende administrative Rolle mit vollen Zugriffsrechten hatte.“

Trifft dies zu? Oder können auch ganz andere Leute in den Besitz des im Jahr 2020 wiederveröffentlichten Datenbestand gelangt sein?

Ist die Website linksunten.indymedia.org niemals gelöscht worden (wie das OLG Stuttgart behauptet)? Und was würde daraus folgen?

Also: Hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit seiner These, „Website [linksunten.indymedia wurde] niemals gelöscht“, recht?

Um dies herauszufinden fragte ich Prof. Wählich zunächst ganz allgemein (ohne Bezug zum Fall linksunten.indymedia):

„Was bedeutet – die von einem Internet-Browser zu einer URL, die aufgerufen werden sollte, angezeigte – Fehlermeldung: ‚Could Not Connect Description: Could not connect to the requested server host.‘?“

Prof. Wählich antwortete:

„Streng genommen, dass der Client zu dem Server keine Verbindung aufbauen kann. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Es kann sein, dass die Internet-Adresse zu einem Namen nicht aufgelöst werden kann. Den Namen gibt man in die Adresszeile des Browsers ein, die Internet-Adressen werden benötigt, um die Internet-Pakete zwischen Web-Browser und Web-Server auszutauschen. Es kann aber auch sein, dass die Internet-Adresse nicht erreichbar ist.“

Leider gibt es keine Standards für Fehlermeldungen. Selbst wenn es Standards gäbe, hängt es an der Implementierung. Wenn man wirklich wissen möchte, was die Fehlermeldung ‚Could not connect to the requested server host‘ in dem konkreten Browser bedeutet, müsste man sich den Quellcode der Software anschauen.“

Als Namensauflösung werden

„Verfahren [bezeichnet], die es ermöglichen, Namen von Rechnern [...] in [...] meist numerische Adressen zu übersetzen. Für Menschen sind Namen wie beispielsweise ‚www.wikipedia.org‘ einfacher zu merken und zu verwenden als numerische Adressen. Für Computer und [Netzwerkkomponenten](#) sind [Zeichenketten](#) hingegen unhandlich beziehungsweise ineffizient verarbeitbar. Die Namensauflösung vermittelt zwischen diesen beiden Anforderungen, indem sie Namen in Adressen und unter Umständen auch zurück übersetzen kann. Im Fall von Web-Adressen ([URLs](#)) wird die enthaltene [Domain](#) (zum Beispiel ‚www.wikipedia.org‘) mit dem [Domain Name System](#) (kurz DNS) in eine [IP-Adresse](#) (zum Beispiel ‚91.198.174.232‘) konvertiert.“
(<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Namensaufl%C3%B6sung&oldid=238804480>)

Die von archive.org gespeicherte Fehlermeldung „Could not connect to the requested server host“ kann (*nicht*: muß!) also daran gelegen haben, daß die Adresse linksunten.indymedia.org nicht in eine zugehörige IP-Nummer „aufgelöst“ werden konnte. Ich fragte Prof. Wählisch deshalb, ob das Scheitern der Namensauflösung seinerseits zum Beispiel daran liegen könnte, daß die entsprechende Website „gelöscht“ (egal, was dies nun wiederum genau heie) wurde.

Die Antwort war: „Ja, das kann durchaus sein; häufig wird dies allerdings andere Ursachen haben.“

Als weitere Ursachen kommen zum Beispiel ein fehlerhafter Eintrag in der DNS-Registry oder eine Störung auf dem Weg zwischen dem Client (also dem eigenen Rechner) und dem Server oder eine Fehlfunktion des jeweils verwendeten Browsers in Betracht.

Ich fragte Prof. Wählisch dann noch: Sind diese alternativ in Betracht kommenden Ursachen auch dann noch wahrscheinlich, wenn die Fehlermeldung nicht nur kurzzeitig, sondern über Monate auftritt? Oder steigt mit zunehmender Dauer der Anzeige der Fehlermeldung die Wahrscheinlichkeit, daß die Website „gelöscht“ wurde?

Dieser antwortete: „Wenn eine Webseite über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist, dann sind dafür wahrscheinlich eher gewollte Änderungen in der dahinterliegenden Infrastruktur verantwortlich als lokale Fehler.“

Ich fragte dann noch, ob es denn überhaupt korrekt sei, (pauschal) vom Löschen einer Website zu sprechen. (Mir sei durchaus einsichtig, vom Löschen von *Daten* zu sprechen; die *Website als solche* sei ja aber vielleicht noch mal etwas anderes als die einzelnen Daten.)

Prof. Wählisch antwortete mit der bereits im dritten Haupt-Abschnitt (S. 4) dieses Artikels zitierten Passage: Es sei durchaus üblich, vom Löschen einer Website zu sprechen; aber des näheren kämen *zwei verschiedene Löschungsvorgänge* in Betracht:

- Das Löschen der Daten auf dem jeweils genutzten Server. Dies können diejenigen machen oder unterlassen, die die Kontrolle über dem jeweiligen Server haben.
- Das Löschen des Verweises von der übergeordneten auf die untergeordnete Ebene des Domain-Namen-Systems (also z.B. von „org“ auf „[indymedia](#)“ sowie von „de“ auf „[taz](#)“ oder „[bund](#)“ sowie von „indymedia“, „taz“ bzw. „bund“ auf „[linksunten](#)“, „[blogs](#)“ bzw. „[bmi](#)“). Diese Verweis-Löschung können ausschließlich diejenigen vornehmen, die die Kontrolle über die *übergeordnete* Ebene haben; alles andere „würde praktisch nicht funktionieren“, so Prof. Wählisch: Die ganze, schöne (hierarchische) Struktur käme durcheinander.

Wie paßt nun zusammen, daß

- die hier in Rede stehende „Löschung [...] ausschließlich diejenigen vornehmen [können], die die Kontrolle über die *übergeordnete* Ebene haben“,
- mir Prof. Wählisch aber auch erklärte: „Idealerweise wird der Web-Dienst abgeschaltet, der mit dem Namen verknüpft ist. Radikaler könnte man aber auch den Namen entfernen. Da das Namenssystem im Internet hierarchisch organisiert ist, kann das **entweder** der Besitzer der Sub-Domain machen **oder** diejenige(n) Person(en), die die Kontrolle über die darüberliegende Domain haben, indem der Verweis auf die Sub-Domain gelöscht wird“ (meine Hv.)?

Antwort von Prof. Wählisch: „Weil sich die Aussage [der „ausschließlich“-Satz] auf den Verweis von indymedia.org auf linksunten.indymedia.org bezieht.“

Ich verstehe das wie folgt: Die Verweise erfolgen zweierlei: von ‚oben‘ nach ‚unten‘ und innerhalb der Domain. Den ersten Verweis können (ausschließlich) diejenigen löschen, die die Kontrolle über die übergeordnete Ebene haben; den zweiten Verweis können (ausschließlich) diejenigen löschen, die die Kontrolle über die Domain selbst haben.

Das Bundesinnenministerium (BMI) könnte also seine eigenen Daten löschen; es könnte vielleicht auch unterbinden, daß die Daten auf dem BMI-Server unter der Adresse bmi.bund.de angezeigt werden. Aber das BMI kann *nicht* entscheiden, ob es unter bund.de überhaupt eine Subdomain bmi.bund.de gibt⁸. Diejenigen, die bund.de administrieren, könnten „bmi.bund.de“ mit einem anderen Server / einer anderen IP-Nummer verbinden. Daß es die Website bmi.bund.de gibt, sagt nichts darüber aus, ob es das BMI gibt. Es

⁸ Es sei denn, das BMI wäre innerhalb der Bundesregierung auch für die gesamte Domain bund.de zuständig. Ob dem so ist, habe ich nicht versucht herauszufinden. Vielleicht ist auch das Bundeskanzleramt oder das Ministerium für Digitales und Verkehr zuständig.

könnte auch eine Subdomain bl.bund.de für ein Phantasie-„Ministerium für Luft und Liebe“ eingerichtet werden.

Entsprechend konnte auch der alte BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia nicht unterbinden, daß es die Subdomain linksunten.indymedia vielleicht (!) dauerhaft gab; und falls es sie dauerhaft gab, kann davon nicht auf den Fortbestand des alten BetreiberInnenkreises geschlossen werden.

Jetzt sind also die entscheidenden Fragen:

- Was meinte das Oberlandesgericht Stuttgart mit seinem Satz, die „Website [linksunten.indymedia wurde] niemals gelöscht“?⁹
 - Die Löschung der Daten auf dem Server?
 - Oder die Löschung des Verweises von „indymedia“ auf „linksunten“?
- (Wie) läßt sich feststellen, ob das eine oder das andere oder beides geschah oder unterlassen wurde?
- Und welche Schlußfolgerung auf Fortbestand oder Auflösung des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia erlaubt das, was sich (vielleicht) feststellen läßt?

Welche Schlußfolgerungen sind möglich?

Fangen wir vielleicht mit der letzten Frage an:

- Nehmen wir an, die Löschung der Daten auf dem Server sei unterblieben, so mag dies in der Tat daran liegen, daß die Absicht bestand, die Daten später –

⁹ Am Freitag, den 02.02.2024 wandte ich mit folgendem mail-Inhalt an die Pressestelle des OLG:

Im „Beschuß vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23 [...] hieß es bei Textziffer 49: ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben.‘

1. Wie ist der Senat zu dieser These, insbesondere zu dem ersten Teil der These (‚niemals gelöscht‘), gelangt?

a) War ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt worden?

b) Auf Grundlage welcher anderer Erkenntnismittel gelangte der Senat zu dieser These?

2. a) Hatte der Senat – unter der Bezeichnung ‚Webseite löschen‘ – (eine) bestimmte, konkrete Handlung[en] (Mausklicks, Tastatureingaben o.ä.) im Auge, die nach Ansicht des Senats geboten oder zumindest wünschenswert war(en), aber unterlassen wurde?

b) Falls ‚ja‘: Welche Handlung(en) waren gemeint und wie wurde deren Unterlassung festgestellt?

3. Aufgrund welcher Umstände meinte der Senat ausschließen zu können, daß der Datenbestand vom 25.08.2017 zunächst gelöscht und dann später durch dieselbe(n) oder (eine) andere Person(en) – mit gewissen Modifikationen (neues Vorwort statt alter Startseite; neue Recherchewerkzeuge; etc.) wieder hochgeladen wurden?“

Inzwischen kam folgende Antwort: „Wir bitten um Verständnis, dass – über die ausführliche Begründung des Ihnen vorliegenden Beschlusses hinaus – mit Rücksicht auf das frühe Stadium des laufenden Strafverfahrens zu den aufgeworfenen Beweisfragen (etwa zur Löschung der betreffenden Website) keine ergänzenden Auskünfte gegeben werden können. Die nähere Aufklärung solcher Fragen ist nunmehr der vor dem LG Karlsruhe anstehenden Hauptverhandlung und Beweisaufnahme vorbehalten.“

Meine Rückantwort und die Rück-Rückantwort des Gerichts sind in Anhang (S. 21) zum hiesigen Artikel wiedergegeben.

z.B. nach einer erfolgreichen Klage gegen das Verbot – wieder öffentlich zu nutzen. Daran wäre aber rechtlich nichts auszusetzen (und politisch schon gar nicht): Es darf gegen Vereinsverbote geklagt werden¹⁰; und wenn die Klage erfolgreich ist, darf der Verein wieder existieren und sich betätigen.

Nun war die Klage gegen das linksunten-Verbot aber gerade *nicht* erfolgreich, und das Archiv wurde schon kurz *vor* dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht. Das war – jedenfalls unter Zugrundelegung der herrschenden juristischen Meinung – rechtswidrig und strafbar, *sofern es durch den vollziehbar verbotenen Verein oder in dessen Auftrag erfolgte*.

- Ob dies durch oder im Auftrag des alten BetreiberInnenkreises erfolgte, wissen wir aber nicht – daß für das Archiv zunächst eine *neue* Adresse genutzt wurde, mag darauf hindeuten, daß die Archivveröffentlichung durch *andere* Leute geschah. (Der alte BetreiberInnenkreis hätte vielleicht einfach die alte Adresse wieder in Betrieb nehmen können.)
- Hinzu kommt noch, daß es in dem Artikel bei de.indymedia zu der Archiv-Veröffentlichung hieß es:

„Indymedia hieß immer, selbst zu entscheiden ob etwas veröffentlicht wird oder auch nicht. Darum entscheiden *WIR* uns jetzt, diese 10 Jahre Bewegung[s]geschichte wieder zugänglich zu machen. Kein Staat und keine Polizei kann uns daran hindern. Das Internet vergisst nicht.

Wir haben heute das vollständige Archiv von linksunten.indymedia.org unter der Adresse <https://linksunten.archive.indymedia.org/> veröffentlicht. [...].

Wir haben keinerlei Verbindung zu den Menschen, die linksunten.indymedia.org ursprünglich betrieben haben. Wir sind einfach ein paar Aktivist*innen, denen es wichtig ist, diese Seite als Archiv zugänglich zu machen.“

([de.indymedia vom 16.01.2020 - 11:29](#))

Das kann selbstverständlich (aus Angst vor Repression) gelogen gewesen sein. Aber die bloße *Möglichkeit*, daß das Archiv von dem alten BetreiberInnenkreis veröffentlicht wurde, ersetzt nicht den *Beweis*, daß es von dem alten BetreiberInnenkreis veröffentlicht wurde!

- Nehmen wir nun an, die Daten auf dem linksunten-Server seien (zunächst) gelöscht (und dann später – vielleicht von anderen Leuten und vielleicht auch auf einen neuen Server – wieder hochgeladen) geworden, dann mag in jener Lösung
 - ein Indiz für eine Kapitulation des alten BetreiberInnenkreises vor der Staatsmacht
 - und
 - damit zugleich ein Indiz dafür, daß das Archiv in der Tat von *anderen* Leuten (die vielleicht von dem defensiven Umgang des alten BetreiberInnenkreises mit dem Verbot genervt waren) hochgeladen wurde.

Beweisen läßt sich diese Möglichkeit im Moment auch nicht – jedenfalls nicht durch mich. Aber [ein sogenanntes non liquet \(.es ist nicht klar'\) wirkt sich im](#)

¹⁰ „Das in § 3 VereinsG bezeichnete Vereinsverbot [...] erstreckt sich ersichtlich *nicht* auf Handlungen, die der Ausschöpfung von Rechtsbehelfen gegen die Verbotsverfügung dienen.“ (BVerfGE 80, 244 - 257 [251]; Hv. hinzugefügt)

Strafverfahren zugunsten der Angeklagten / Angeschuldigten / Beschuldigten aus: *In dubio pro reo* / Im Zweifel für den Angeklagten. Sollen keine Rechts- und Justizillusionen geschürt werden, muß allerdings die – begrenzte – Reichweite des ‚Zweifelssatzes‘ beachtet werden:

„solche Zweifel [haben] außer Betracht zu bleiben, die realer Anknüpfungspunkte entbehren und sich lediglich auf die Annahme einer theoretischen Möglichkeit gründen (BGH, Urteil vom 1. September 1993 – 2 StR 361/93, BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 22¹¹; vgl. Urteil vom 11. April 2002 – 4 StR 585/01, NSTZ-RR 2002, 243¹²).“

(BGH, Urteil vom 13.12.2012 zum 4 StR 177/12, Textziffer 11)

- Nehmen wir nun an, die Löschung der Daten auf dem Server sei unterblieben oder erfolgt – aber jedenfalls sei der Verweis von „indymedia“ auf „linksunten“ nicht gelöscht worden. Diese (Verweis-)Löschung hätte der alte linksunten-BetreiberInnenkreis eh nicht vornehmen können; deren Unterlassung hat also *kaum* Indizwert in Bezug auf Fortbestand oder Auflösung des alten BetreiberInnenkreises: Die Löschung kann (zunächst) schlicht vergessen worden sein, und die Subdomain „linksunten“ dann später von der/den Person(en), die die Domain „indymedia“ kontrollieren, einer oder mehreren *neuen* Person(en), die mit dem alten BetreiberInnenkreises *nichts* zu tun hatten/haben, übergeben worden sein. – Mit dieser Möglichkeit hat sich das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluß, das strafrechtliche Hauptverfahren gegen Fabian Kienert zu eröffnen, aber gar nicht erst auseinandergesetzt. Daher – alle bitte einmal laut „*Buh!*“ rufen.

Wie läßt sich feststellen, ob die Website linksunten.indymedia irgendwann mal gelöscht (und später neu eingerichtet) wurde?

Bleibt die Frage: „(Wie) läßt sich feststellen, ob das eine oder das andere oder beides geschah oder unterlassen wurde?“

Löschung der Daten auf dem Subdomain-Server

In Bezug auf eine eventuelle Löschung der Server-Daten ist interessant, was die *Neue Zürcher Zeitung* bereits am 26.08.2017 auf der Grundlage einer dpa-Meldung berichtete:

11 BGH, Urteil vom 01.09.1993 zum Aktenzeichen 2 StR 361/93, Textziffer 10.

12 BGH, Urteil vom 11.04.2002 zum Aktenzeichen 4 StR 585/01, S. 5 oben: „jedoch [sind] nicht alle nur denkbaren Gesichtspunkte, zu denen keine Feststellungen getroffen werden können, zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen. Vielmehr berechtigen nur vernünftige Zweifel, die reale Anknüpfungspunkte haben, den Tatrichter zu Unterstellungen zu Gunsten der Angeklagten (vgl. BGH aaO [BGH StV 1990, 9]; BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 18, 22)“.

- BGH StV 1990, 9 = Beschluß vom 08.09.1989 zum Aktenzeichen 2 StR 392/89, Textziffer 5.
- BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 18 = BGH, Beschluß vom 27.08.1992 zum Aktenzeichen 1 StR 555/92, Textziffer 3: „Nur vernünftige Zweifel berechtigen den Tatrichter zu Unterstellungen zu Gunsten des Angeklagten.“
- BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 22 = BGH, Urteil vom 01.09.1993 zum Aktenzeichen 2 StR 361/93, Textziffer 10.

„Nach dem Verbot wurde die Unter-Domain ‚linksunten.indymedia.org[‘] von einem Server in Frankreich auf Rechner in Kanada umgezogen.“
 (<https://www.nzz.ch/international/linksuntenindymediaorg-linksextremistische-internetplattform-meldet-sich-nach-verbot-zurueck-ld.1312818>)

Auch Matthias Monroy berichtete am 26.08.2017 (bei netzpolitik.org):

„Die Webseite [linksunten.indymedia.org] ist eine Subdomain von indymedia.org und wurde bislang beim französischen Provider OVH gehostet. Nach dem Verbot zog Linksunten [laut Medienberichten](#) auf Server in Kanada um.“
 (<https://netzpolitik.org/2017/durchsuchungen-wegen-linksunten-doch-keine-waffen-bei-journalisten-gefunden/>)

Eine Anfrage an das Bundesinnenministerium

Nachdem ich die NZZ-Meldung entdeckte, fragte ich das Bundesinnenministerium am 02.02.2024:

- „1. Entspricht dieser ‚Umzug‘ auch dem Kenntnisstand des BMI?
2. Ging die damalige dpa-Meldung auf eine Auskunft des Ministeriums zurück? Falls ja, welchen genauen Wortlaut hatte die damalige Auskunft? [vgl. <https://www.bverwg.de/de/260297U6C3.96.0>, Abschnitt II. 2. b) vor aa)¹³]
3. Verfügt das Ministerium über Kenntnisse der genauen technischen Details des ‚Umzugs‘?
 - a) Welche Daten wurden damals auf dem kanadischen Server gespeichert?
 - b) Ist Ihnen die IP-Nummer des kanadischen Servers bekannt? Falls ja: Wie lautet(e) sie? / Zu welcher Entität (Hoster o.ä.) gehört(e) dieser Server?
 - c) Was passierte mit den Daten bei OVH?
 - d) Was ist mit dem Vertrag mit OVH am oder nach dem 25.08.2017 passiert? Wurde der Vertrag gekündigt? Lief er irgendwann ohne Kündigung aus?
3. In der RND-Meldung hieß es außerdem: ‚Das Bundeskriminalamt beobachtet das‘, sagte eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums am Sonnabend auf Anfrage.‘
 - a) Was war das Ergebnis und die rechtliche Konsequenz aus der damaligen Beobachtung?
 - b) Woraus (Aus welcher Norm) folgte Ihres Erachtens die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für diese Beobachtung?“

Mit „RND-Meldung“ war eine [Meldung des Redaktionsnetzwerkes Deutschland](#) (*Hannoversche Allgemeine Zeitung, Leipziger Volkszeitung* u.a.¹⁴) [zu dem Sachverhalt gemeint](#). Eine Antwort des Bundesinnenministeriums gibt es – trotz zweifacher Nachfrage – weiterhin nicht.

Ein mail-Wechsel mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Einen ähnlichen Katalog von Fragen hatte ich am 04.02. der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gestellt; diese antwortete bereits am Nachmittag des Folgetages.

¹³ Dort heißt es: „Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Herausgebern von Presseerzeugnissen, die untereinander im publizistischen Wettbewerb stehen, einschließlich der Verpflichtung, diese strikt gleichzubehandeln (BVerfGE 80, 124, 133 f.).“

¹⁴ Siehe: <https://www.rnd.de/netzwerk/>.

Meine Fragen lauteten:

„auf meine – auf eine golem.de-Meldung vom 25.08.2017 bezugnehmenden – Fragen vom 21.12.2023:

1. Entspricht es auch Ihrem Kenntnisstand, daß die Webseite linksunten.indymedia.org damals ›unter anderem auf einem Server des französischen Providers OVH‹ lag?
2. Im Hinblick auf die Wörter ›unter anderem‹: Wo lag sie damals noch?‘

hatten Sie am 22.12.2023 um 13:42 Uhr geantwortet: ‚Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten waren mehrere Server beteiligt, mutmaßlich jedenfalls auch in Kanada.‘

Nun bin ich noch auf zwei andere damalige Presse-Behauptungen zu dem Thema gestoßen:

Am 26.08.2017 berichtete die Neue Zürcher Zeitung auf der Grundlage einer dpa-Meldung:

‚Nach dem Verbot wurde die Unter-Domain ‹linksunten.indymedia.org von einem Server in Frankreich auf Rechner in Kanada umgezogen.‘
<https://www.nzz.ch/international/linksuntenindymediaorg-linksextremistische-internetplattform-meldet-sich-nach-verbot-zurueck-ld.1312818>

Und bei netzpolitik.org hieß es am selben Tage:

‚Die Webseite [linksunten.indymedia.org] ist eine Subdomain von indymedia.org und wurde bislang beim französischen Provider OVH gehostet. Nach dem Verbot zog Linksunten laut Medienberichten auf Server in Kanada um.‘
<https://netzpolitik.org/2017/durchsuchungen-wegen-linksunten-doch-keine-waffen-bei-journalisten-gefunden/>

Daher nun noch folgende Fragen:

1. Handelte es sich nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe um einen ›Umzug‹ und/oder eine (zeitweilige) Parallel-Nutzung?
2. Ist Ihnen bekannt, wann die Nutzung des OVH-Servers endete und wann die Nutzung des kanadischen Servers begann? Falls ‚ja‘: Wann?
 Falls Sie nicht in der Lage sind, die Zeitpunkte genau zu benennen: Sind Sie in der Lage, Ende und Beginn der jeweiligen Nutzung zeitlich einzugrenzen? Falls ‚ja‘: Welche Zeiträume kommen Ihres Erachtens in Betracht?
3. Sind Ihnen die IP-Nummern der fraglichen Server bekannt? Falls ‚ja‘: Wie lauten sie?
4. Ist ihnen bekannt, in wessen Eigentum der kanadische Server stand?
5. Ist Ihnen bekannt, welche Server seit dem Januar bzw. April 2020 für die Adressen <https://linksunten.archive.indymedia.org/> und <https://web.archive.org/web/20200415164410/linksunten.indymedia.org> genutzt werden?
 a) Sind Ihnen deren IP-Nummern bekannt?
 b) Falls ‚ja‘: Wie lauten sie?“

Die Antwort der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die sogleich am Nachmittag des Folgetages einging, lautet:

„es liegen hier zu keiner Ihrer Fragen Informationen vor. Das 2017er-Verfahren wurde aus den Ihnen mit E-Mail vom 17.05.2023 mitgeteilten Gründen eingestellt. Die Sicherstellung von Datenträgern etc. erfolgte ausschließlich im Rahmen des Vollzugs des Vereinsverbots. Auch die weitere Auswertung erfolgte ausschließlich in dem verwaltungsrechtlichen Verbotsverfahren. Ob in dem verwaltungsrechtlichen Verbotsverfahren Erkenntnisse zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen vorliegen, ist hier nicht bekannt. Entsprechendes müssten Sie bei den zuständigen Stellen erfragen.¹⁵ Jedenfalls wurden etwaige Erkenntnisse nicht hierher mitgeteilt. Soweit ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten mehrere

¹⁵ Darauf hin wandte ich mich u.a. an das Landesinnenministerium Baden-Württemberg und erhielt folgende Antwort:

Server beteiligt waren, mutmaßlich jedenfalls auch in Kanada, ist davon auszugehen, dass sich diese (vage) Erinnerung auf die damalige, auch von Ihnen erwähnte mediale Berichterstattung bezieht.“

Es kann also schon am 25./26.08.2017 zu einer Löschung der Daten auf dem für linksunten.indymedia genutzten OVH-Server gekommen sein. Das Oberlandesgericht Stuttgart stünde mit seiner These, die fragliche Webseite sei „niemals gelöscht“ worden, in etwa so da, wie der Kaiser in Hans Christian Andersens Märchen *Des Kaisers neue Kleider*.

Falls die alten Daten im Zug des Umzugs auf den kanadischen Server wieder hochgeladen wurden (jedenfalls *ohne*, daß sie öffentlich einsehbar waren), stellen sich die weiteren Fragen:

- Durch welche Leute?
- Und: Wurden die Daten dort später (z.B. im November 2018 oder jedenfalls im April oder Mai 2019) erneut gelöscht?

Löschung des Verweises von der Domain auf die Subdomain

Nun zu folgender Frage: *(Wie) läßt sich feststellen, ob der Verweis von (der Domain) „indymedia“ zu(r Subdomain) „linksunten“ zwischenzeitlich gelöscht war? (Jedenfalls seit April 2020 ist er [wieder] vorhanden, wie wir – erfreulicherweise – am Funktionieren des linksunten-Archivs unter der alten Adresse linksunten.indymedia sehen können.)*

Auf die Frage, ob und falls ja, wie sich eine etwaige zeitweilige Löschung des Verweises von (der Domain) „indymedia“ zu(r Subdomain) „linksunten“ feststellen läßt, antwortete Prof. Wählisch: „Hierfür müsste man DNS-Archive bemühen, also historisch gespeichert-

„Da die Auswertung der in Baden-Württemberg sichergestellten bzw. beschlagnahmten Asservate beim Bund erfolgte, empfehlen wir Ihnen sich hinsichtlich Ihrer konkreten Fragen direkt mit diesem in Verbindung zu setzen.

Zu Ihren Fragen können wir Ihnen folgende Auskunft geben:

1. *Entspricht dies [Umzug von linksunten.indymedia.org am 25. oder 26.08.2017 von einem Server in Frankreich <bei OVH> auf Rechner in Kanada] auch Ihrem Kenntnisstand?*

Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

2. *Ist Ihnen bekannt, wann die Nutzung des OVH-Servers endete und wann die Nutzung des kanadischen Servers begann? Falls ja: Wann?*

Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

Falls Sie nicht in der Lage sind, die Zeitpunkte genau zu benennen: Sind Sie in der Lage, Ende und Beginn der jeweiligen Nutzung zeitlich einzugrenzen? Falls ja: Welche Zeiträume kommen Ihres Erachtens in Betracht?

Nein. Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

3. *Sind Ihnen die IP-Nummern der fraglichen Server bekannt? Falls ja: Wie lauten sie?*

Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

4. *Ist Ihnen bekannt, in wessen Eigentum der kanadische Server stand?*

Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

5. *Sind Sie auch mit der Frage, ob der angebliche Verein – trotz seines Verbots – fortbesteht oder eine Ersatzorganisation gebildet wurde, befaßt?*

Für das Vereinsverbotsverfahren ‚linksunten.indymedia.org‘ ist grundsätzlich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.“

te Daten über das Namenssystem im Internet.“ – Hat das Oberlandesgericht Stuttgart das gemacht? Und falls ja, was hat es dabei festgestellt?

Konnte das Archiv von linksunten.indymedia „nur unter Mithilfe einer Person [...], die bereits in der ursprünglichen Internetpräsenz eine herausragende administrative Rolle mit vollen Zugriffsrechten hatte“, erfolgen (wie das Amtsgericht Karlsruhe behauptet)?

Kommen wir schließlich noch zu der These des Amtsgerichts Karlsruhe:

„Anderenfalls [gemeint: ohne Beteiligung des Beschuldigten und Durchsuchungs-Betroffenen an der Archiv-Veröffentlichung] lässt sich kaum erklären, wie es gelingen konnte, den vollständigen Datenbestand der Internetpräsenz der verbotenen Vereinigung [...] in ein vollständiges Archiv zu überführen. Dies ist jedenfalls nur unter Mithilfe einer Person möglich, die bereits in der ursprünglichen Internetpräsenz eine herausragende administrative Rolle mit vollen Zugriffsrechten hatte.“

Dazu berichtete ich bereits am 27.12.2023 in der *jungen Welt*:

„zum einen gibt es die Software ‚HT Track‘, mit der sich komplette Webseiten auf den eigenen Rechner herunterladen lassen. Da die – den Staat störenden – Inhalte auch am Tag der Durchsuchungen noch einige Stunden online waren, konnte also jede beliebige Person den kompletten Datenbestand noch auf den eigenen Rechner herunterladen. Zum anderen: Selbst wenn wir unterstellen, es sei keine Person schnell genug gewesen, den Datenbestand noch herunterzuladen, bleiben weitere Möglichkeiten. So könnten die Daten regelmäßig automatisch einer Person (zum Beispiel im Ausland) zur Verfügung gestellt worden sein, die mit dem laufenden Betrieb der Plattform nichts zu tun hatte – und diese gab die Daten dann wiederum anderen Leuten für das Archiv.“

Die Daten für das Archiv wurden tatsächlich von einem ehemaligen Vereinsmitglied gespendet und dann von Dritten 2020 wiederveröffentlicht. Das würde aber keinen Verdacht einer Straftat nach dem Strafgesetzbuchparagrafen 85 (um diesen geht es in dem Ermittlungsverfahren) begründen, denn dieser setzt voraus, dass entweder der ‚organisatorische Zusammenhalt‘ des verbotenen Vereins aufrechterhalten wird oder dass sich der Verein weiterbetätigt. Es genügt also nicht, dass irgendein altes Vereinsmitglied irgend etwas macht, was mit dem alten Verein zu tun hat, sondern es müssen ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte‘ dafür vorliegen, dass der alte Verein sich noch betätigt oder ‚organisatorischen Zusammenhalt‘ hat.“

(<https://www.jungewelt.de/artikel/465922.repression-gegen-alternativmedien-gerichtsbesch!%C3%BCsse-ohne-grundlage.html>)

Ein Problem hatte ich im Dezember aber umschiff – hinter den beiden gerade schon zitierten Sätzen des Amtsgerichts Karlsruhe hieß es noch: „Besagtes gilt umso mehr, als dass es sich bei der ursprünglichen Internetpräsenz um eine besonders gesicherte Internetseite handelte, die besonderen Wert auf die Anonymität ihrer Nutzer legte und die sich regelmäßigen Hackerangriffen erwehren mußte.“

Die Anonymität der NutzerInnen tut im hier interessierenden Zusammenhang nichts zur Sache, denn die angestrebte Anonymität ist kein Hindernis dafür, daß NutzerInnen auf

einem oder mehreren der drei von mir aufgezeigten Wegen den Datenbestand erlangten.

Was mit „besonders gesicherte Internetseite“ und „sich regelmäßigen Hackerangriffen erwehren mußte“ gemeint war, wurde in dem Amtsgerichts-Beschluß nicht genauer ausgeführt. Zu vermuten steht aber, daß die [Software Deflect](#) gemeint war, mit der die Webseite ab [Mitte Juni](#) oder ab irgendwann im [Juli](#) 2016 bis in den [Nachmittag / Abend](#) des Verbotstages hinein gegen [DDOS-Angriffe](#) gesichert wurde.

Deflect hatte als unerfreulichen Nebeneffekt, daß archive.org in dieser Zeit daran gehindert wurde, Kopien von linksunten.indymedia.org zu erstellen. Bleibt aber die Frage, ob *Deflect* auch ein Hindernis für die von mir erwähnte Software HTTrack (siehe z.B.: [httrack.com](#), [heise.de](#) und [chip.de](#)) ist. Speziell zu HTTrack konnte Prof. Wählich nichts sagen, aber er kenne mehrere derartige Programm zum Herunterladen von Webseiten auf den eigenen Rechner und gehe *nicht* davon aus, daß *Deflect* ein Hindernis für derartige Programme sei, insbesondere wenn die Webseite zu dem Zeitpunkt nicht angegriffen wurde.

Es scheint, der Karlsruher Staatsanwalt Graulich hat sich mit seinem Ermittlungsverfahren gegen den Redakteur von Radio Dreyeckland, Fabian Kienert, auf eine ziemlich steinige Wegstrecke begeben...

Ein weiterer mail-Wechsel mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Meine mail von Montag, den 05.02. 15:12 Uhr an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Auf die oben (S. 15) zitierte mail der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom Nachmittag 05.02. antwortete ich einige Zeit später. Meine Antwort sei sogleich in ihrem relevanten Wortlaut zitiert. Vorab aber noch eine Erläuterung. In der mail ist § 160 Absatz 2 Strafprozeßordnung erwähnt; dieser lautet: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.“ Hier nun also meine Antwort auf die oben zitierten Auskünfte der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe:

„vielen Dank. – Dann hängt ja aber der Satz des OLG in seinem Eröffnungsbeschuß, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben‘, – noch mehr als eh schon von mir vermutet – in der Luft...

1. Wenn wir von einem ›Umzug‹ ausgehen, dann wurde der alte Server (bei OVH) aufgegeben. Also wurden vermutlich auch die linksunten-Daten auf diesem Server gelöscht – sei es von OVH selbst (um den Speicherplatz anderen Leuten zur Verfügung zu stellen) oder von der oder den Personen, die den Vertrag mit OVH hatte / hatten.

Wissen Sie, wer Vertragspartner/in/nen von OVH war(en)?

2. kann nicht unterstellt werden, daß die bis zum Verbot angefallenen linksunten-Daten im zeitlichen Zusammenhang mit dem ›Umzug‹ auf den kanadischen Server

hochgeladen wurden, da sie jedenfalls vom Abend des Verbotstages bis zur Archiv-Veröffentlichung im Januar bzw. April 2020 nicht öffentlich angezeigt wurden. Auch für die Zeit ab 2020 stellt sich die Frage, ob für das Archiv der in Rede stehende kanadische Server oder ein anderer Server genutzt wird.

3. Es kommt angesichts dieser Umstände folgende Möglichkeit in Betracht:

a) Der alte BetreiberInnenkreis kapitulierte – abgesehen von der Klage gegen das Verbot (falls denn die AdressatInnen tatsächlich Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises waren) und vielleicht noch der Zeile ‚sind zur Zeit offline‘ – vor dem Verbot.

b) Es fand sich andere Leute (im Grenzfall vielleicht eine Teilmenge des alten BetreiberInnenkreises), die etwas rebellischer auf das Verbot reagieren wollten – nämlich mindestens in Form der Zeile ‚Wir sind bald wieder zurück...‘, der Auszüge der ‚Unabhängigkeitserklärung des Cyberspace‘ und der Anspielung auf den ‚Streisand-Effekt‘

(<https://web.archive.org/web/20170826053317/https://linksunten.indymedia.org/> / <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Streisand-Effekt&oldid=241681880>)

c) Darauf haben vielleicht der alte BetreiberInnenkreis bzw. dessen Mehrheit bzw. die ‚zu Händen‘-AdressatInnen mit so etwas reagiert wie: ‚Seid Ihr verrückt?! Ihr gefährdet uns strafrechtlich massiv. Wartet gefälligst ab, was aus unserer Klage wird.‘

d) Darauf hin wurde – durch die neuen Leute – die Zeile ‚Wir sind zur Zeit offline‘ wieder hergestellt.

e) 2020 kam es dann – durch welche Leute auch immer – zur Archiv-Veröffentlichung.

Dann gäbe es also eine klare Diskontinuität der **Daten auf dem Server**, sogar der verwendeten Server und – mehr oder minder stark – der Personen.

Wenn wir dann von dem [BGH-Beschluß vom 04.02.1998 zum Az. 3 StR 390/97](#) (‚Nach einer Spaltung in zwei konkurrierende Vereine kann ohne Feststellungen zur personellen und organisatorischen Identität und zur Kontinuität der Sachelemente nicht angenommen werden, daß ausnahmsweise doch der eine Flügel mit dem verbotenen Ursprungsverein identisch ist.‘) ausgehen, ergibt sich folgendes:

- Die Personalidentität ist fraglich – jedenfalls nicht bewiesen.
- Sachidentität ist eh nicht gegeben, der laufende Betrieb (mit neuen, aktuellen Artikeln) wurde nie wieder aufgenommen wurde.
- Ergo: Kein Fortbestand des verbotenen ‚Vereins‘.

4. Dann bliebe noch die Frage nach der Subdomain als solches. Eine Subdomain wird – wie mir Prof. Wählich von der TU Dresden am Freitag erläuterte – dadurch eingerichtet, daß ein **Verweis von der Domain (hier also: indymedia.org) auf die zu schaffende Subdomain (hier also: linksunten)** gesetzt wird.

Soll die Subdomain als solche wieder abgeschafft werden (sollen also nicht nur die Daten auf dem für Subdomain genutzten Server gelöscht werden), so muß dieser Verweis wieder gelöscht werden.

Das können aber – wie ich schon vermutet hattet und wie mir Prof. Wählich bestätigte – nur diejenigen machen, die die Domain kontrollieren – also nach den 2017er-Presseberichten der ‚Verein zur ›Demokratisierung der Kommunikation‹ (Associação Brasileira pela Democratização da Comunicação)‘ (NZZ).

Das heißt:

- Daß der Verweis von ‚indymedia.org‘ auf ‚linksunten‘ – vielleicht (!) – kontinuierlich bestand, ermöglicht keinen Schluß darauf, daß der alte BetreiberInnenkreis kontinuierlich bestand.

5. Es kommt sogar in Betracht, daß auch dieser Verweis am 25. oder 26.08.2017 kurzzeitig gelöscht war und, daß er ab November 2018 (<https://web.archive.org/web/20181125123930/https://linksunten.indymedia.org/>)

oder April/Mai 2020 (https://web.archive.org/web/20190501000000*/linksunten.indymedia.org) für längere Zeit (nämlich bis April 2020) gelöscht war. -

Daher nun noch folgende Fragen:

- a) Stimmen Sie mir zu, daß die mir hier aufgezeigte Möglichkeit – angesichts des § 160 StPO – hätte untersucht werden müssen, bevor die These, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben‘, aufgestellt und auf Grundlage dieser These das Hauptverfahren gegen Herrn Kienert eröffnet worden?
- b) Stimmen Sie mir zu, daß diese Untersuchung zumindest jetzt nachgeholt werden muß?
- c) Ist der Satz, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben‘, eine eigene Eingebung des OLG oder ist der aus einem Schriftsatz, Vermerk oder ähnliches der Staatsanwaltschaft Karlsruhe oder anderen Inhalten der Ermittlungsakten übernommen?

Die Antwort der Staatsanwaltschaft von Montag, den 05.02. um 15:46 Uhr

Darauf erhielt ich folgende Antwort:

„nein, ich weiß nicht, wer Vertragspartner von OVH war. Wie bereits mitgeteilt, liegen hier insgesamt keine Erkenntnisse vor zu etwaig beteiligten Servern. Insoweit kann ich Ihnen noch nicht einmal bestätigen, dass OVH-Server beteiligt waren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe obliegt, einzelne Ausführungen des OLG Stuttgart zu erläutern, zu kommentieren, Textgenese zu betreiben oder Ähnliches. Insoweit muss ich Sie bitten, sich an die dortigen Stellen zu wenden.“

Eine weitere Nachfrage von 15:53 Uhr und eine weitere Antwort von 16:02 Uhr des 05.02.2024

Ich reformulierte dann meine Frage nach dem fraglichen OLG-Satz folgendermaßen:

„Befindet sich der Satz, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben‘, wörtlich oder sinngemäß auch in Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe oder war Bestandteil von mündlichen Äußerungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, insbesondere solchen Schriftstücken oder mündlichen Äußerungen, die dem Oberlandesgericht Stuttgart bis zum 12.06.2023 vorgelegt oder vorgetragen wurde?“

Einige Minuten später erhielt ich folgende Antwort: „Nicht dass ich wüsste.“

Wie gelangte also das Oberlandesgericht Stuttgart am 12. Juni 2023 zu der These, „So wurde die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben“, „insbesondere zu dem ersten Teil der These (‚niemals gelöscht‘)“? – Leider mochte mir das OLG diese Frage bisher nicht beantworten (siehe noch einmal Fußnoten 9 und den sogleich folgenden Artikel-Anhang).

Anhang: Nachfragen an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 06.02.2024 und dessen Antworten vom 08. und 16.02.2024

Fragen an das OLG Stuttgart vom 06.02.2024

In Fortsetzung zu dem in Fußnoten 9 zitierten mail-Wechsel richtete ich am Dienstag, den 06.02. folgende Antwort an die Pressestelle des Oberlandesgerichts Stuttgart:

„> aufgeworfenen Beweisfragen

> Die nähere Aufklärung solcher Fragen ist nunmehr der

> vor dem LG Karlsruhe anstehenden Hauptverhandlung

> und Beweisaufnahme vorbehalten.

1.

Der OLG-Senat hat ja an verschiedenen Stellen seines Eröffnungsbeschlusses – sehr sorgfältig – von ‚wahrscheinlich‘ gesprochen:

Tz. 47: ‚Das Fortbestehen dieser Vereinigung, das für die Erfüllung des Tatbestandes des § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB erforderlich ist, weil eine nichtexistente Vereinigung nicht unterstützt werden kann, ist bei Betrachtung des gesamten Geschehens überwiegend wahrscheinlich.‘

Tz. 49: ‚Nach diesen Maßgaben ist es wahrscheinlich, dass das erkennende Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Auffassung gelangen wird, dass die verbotene Vereinigung noch existiert und ihren Willen, ihre verbotene Internetpräsenz fortzuführen, nicht aufgegeben hat.‘

ebd.: ‚sehr wahrscheinlich anfallenden Kosten‘

Tz. 57: ‚Die Qualifizierung des Artikels als Meinungsäußerung ist sehr wahrscheinlich.‘

Tz. 63: ‚Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Artikel als eine solche Propaganda anzusehen sein wird.‘

2.

Die angeblich niemals erfolgte Löschung des Website wurde von dem Senat dagegen als feststehende Tatsache behauptet: ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht‘.

3.

a) Es handelt sich bei dem Eröffnungsbeschuß um die Ausübung von Staatsgewalt – und zwar durch die Strafjustiz, die mit Grundrechtseingriffen verbunden ist.

b) In Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt besteht eine von Art. 5 I 2 GG geschützte Kontrollfunktion der Medien; das BVerwG hat bereits entschieden, daß die ‚Kontrollfunktion‘ der Presse gegenüber den Staatsapparaten gerade gefragt ist, wenn es um ‚Berichterstattung über ein gerichtliches Strafverfahren‘ (BVerwG, <https://www.bverwg.de/011014U6C35.13.0>, Tz. 26

Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden: ‚Der Presse kommt neben einer Informations- insbesondere eine Kontrollfunktion zu‘ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/09/rk20150914_1bvr085715.html, Tz. 16) – und zwar gerade gegenüber der ‚staatliche[n] Gewalt‘ (ebd.):

‚In diesem Verfahren geht es – überdies in besonders einschneidender Weise – um die Ausübung staatlicher Gewalt. Der Schutz der Pressefreiheit reicht hier weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken anstrebt (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Oktober 2014 – 6 C 35/13 –, NJW

2015, S. 807 <809>, unter Verweis auf BVerfGE 34, 269 <283>; 101, 361 <391>.’
(ebd.)

- c)** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seinerseits entschieden:
 ‚Not only does the press have the task of imparting such information and ideas: the public also has a right to receive them. Were it otherwise, the press would be unable to play its vital role of ‚public watchdog‘ (see Thorgeir Thorgeirson v. Iceland, judgment of 25 June 19921, Series A no. 239, p. 27, § 63, and Bladet Tromsø and Stensaas2, cited above, § 62). [...] In the view of the Court, the press should normally be entitled, when contributing to public debate on matters of legitimate concern, to rely on the content of official reports [...]‘ (<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60532>, § 55, 65)

Im dortigen Fall ging es um einen Bericht des *Geopolitical Drugs Observatory* über ‚drug production and trafficking in Morocco‘ – also um strafrechtlich relevante Sachverhalte.

- d)** Auch nach Ansicht des Bundesgerichtshof gehört zur Funktion der Presse als ‚Wachhund der Öffentlichkeit‘, ‚auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen‘ (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=134177&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, Tz. 41).

4.

Auch hat der EuGHMR bereits entschieden, daß nicht davon auszugehen sei, dass die vor Gericht verhandelten Fragen nicht vorher oder gleichzeitig an anderer Stelle (Presse etc.) diskutiert werden können. Zu der Funktion der Medien gehöre auch, solche Informationen und Ideen zu vermitteln und die dazu nötigen Informationen zu erhalten. (<https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-105409>, § 33)

5.

Die Presse hat also ein Recht darauf, zu erfahren, wie der Senat zu seiner Behauptung, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht‘, gelangte.

- a)** Es ist nämlich alles andere als wahrscheinlich, daß der zitierte Satz wahr ist. Die Neue Zürcher Zeitung berichtete am 26.08.2017 auf der Grundlage einer dpa-Meldung:

‚Nach dem Verbot wurde die Unter-Domain ‚linksunten.indymedia.org[‘] von einem Server in Frankreich auf Rechner in Kanada umgezogen.‘
 (<https://www.nzz.ch/international/linksuntenindymediaorg-linksextremistische-internetplattform-meldet-sich-nach-verbot-zurueck-ld.1312818>)

Auch bei netzpolitik.org hieß es damals – unter Bezugnahme auf eine [Meldung der MAZ](#) –: ‚Die Webseite [linksunten.indymedia.org] ist eine Subdomain von indymedia.org und wurde bislang beim französischen Provider OVH gehostet. Nach dem Verbot zog Linksunten laut Medienberichten auf Server in Kanada um.‘
 (<https://netzpolitik.org/2017/durchsuchungen-wegen-linksunten-doch-keine-waffen-bei-journalisten-gefunden/>)

- b)** Bereits am 21.12.2023 hatte ich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – unter Bezugnahme auf eine [golem.de-Meldung vom 25.08.2017](#) (in der aber nicht von ›Umzug‹ die Rede und auch kein kanadischer Server erwähnt war) – gefragt:

1. Entspricht es auch Ihrem Kenntnisstand, daß die Webseite linksunten.indymedia.org damals ›unter anderem auf einem Server des französischen Providers OVH‹ lag?
2. Im Hinblick auf die Wörter ›unter anderem‹: Wo lag sie damals noch?‘

Damals erhielt ich von der Staatsanwaltschaft folgende Antwort: ‚Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten waren mehrere Server beteiligt, mutmaßlich jedenfalls auch in Kanada.‘

- c)** Nachdem ich nunmehr die NZZ- und netzpolitik-Meldungen entdeckte, stellte ich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe folgende Nachfragen:

1. Handelte es sich nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe um einen ›Umzug‹ und/oder eine (zeitweilige) Parallel-Nutzung?

2. Ist Ihnen bekannt, wann die Nutzung des OVH-Servers endete und wann die Nutzung des kanadischen Servers begann? Falls ‚ja‘: Wann?

Falls Sie nicht in der Lage sind, die Zeitpunkte genau zu benennen: Sind Sie in der Lage, Ende und Beginn der jeweiligen Nutzung zeitlich einzugrenzen? Falls ‚ja‘: Welche Zeiträume kommen Ihres Erachtens in Betracht?

3. Sind Ihnen die IP-Nummern der fraglichen Server bekannt? Falls ‚ja‘: Wie lauten sie?

4. Ist Ihnen bekannt, in wessen Eigentum der kanadische Server stand?

5. Ist Ihnen bekannt, welche Server seit dem Januar bzw. April 2020 für die Adressen <https://linksunten.archive.indymedia.org/> und <https://web.archive.org/web/20200415164410/linksunten.indymedia.org> genutzt werden?

a) Sind Ihnen deren IP-Nummern bekannt?

b) Falls ‚ja‘: Wie lauten sie?'

Die Antwort der Staatsanwaltschaft Karlsruhe lautet:

„es liegen hier zu keiner Ihrer Fragen Informationen vor. [...]. Soweit ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten mehrere Server beteiligt waren, mutmaßlich jedenfalls auch in Kanada, ist davon auszugehen, dass sich diese (vage) Erinnerung auf die damalige, auch von Ihnen erwähnte mediale Berichterstattung bezieht.“

d) Daher nunmehr noch folgende Fragen:

- Lagen dem OLG-Senat für seinen Eröffnungsbeschuß weitergehende Informationen vor? Falls ‚ja‘: Welchen Inhalt hatten diese Informationen?
- Falls ‚nein‘: Stimmen Sie mir zu, daß, falls es den – von dpa behaupteten und von der StA KA *nicht* dementierten – »Umzug« gegeben hat, dann der ursprünglich für linksunten genutzte Server (bei OVH) aufgegeben wurde und also vermutlich auch die linksunten-Daten auf diesem Server gelöscht wurden – sei es von OVH selbst (um den Speicherplatz anderen Leuten zur Verfügung zu stellen) oder von der oder den Personen, die den Vertrag mit OVH hatte / hatten?
- Lagen dem OLG-Senat für seinen Eröffnungsbeschuß Informationen vor, welche Daten am 25./26.08.2017 auf den in Rede stehenden kanadischen Server hochgeladen wurden?
- Lagen dem OLG-Senat für seinen Eröffnungsbeschuß Informationen vor, auf welchen oder welchem Server(n) das Archiv von linksunten.indymedia.org seit am Januar bzw. April [2020] liegt?

e) Nun kommt zwar noch in Betracht, daß der Senat mit ‚Löschung der Website‘ nicht das Löschen der Daten auf dem Server, sondern das Löschen des Verweises von der Domain ‚indymedia.org‘ auf die Subdomain ‚linksunten‘ gemeint hat.

Dazu folgende Frage:

- War der Senat für seinen Eröffnungsbeschuß der Frage nachgegangen, ob eine solche (kurzzeitige) Löschung am 25./26.08.2017 tatsächlich unterblieben war?
- War der Senat für seinen Eröffnungsbeschuß der Frage nachgegangen, ob der fragliche Verweis ab November 2018 (<https://web.archive.org/web/20181125123930/https://linksunten.indymedia.org/>) oder April/Mai 2019 (https://web.archive.org/web/20190501000000*/linksunten.indymedia.org) sogar für längerer Zeit (nämlich bis April 2020) gelöscht war?
- Oder ist die Behauptung des Senats, ‚So wurde die verbotene Website niemals gelöscht‘, vielmehr allein auf der Grundlage des Umstandes erfolgt, daß alte linksunten-Artikel, die bis zum 25.08.2017 sichtbar waren, seit dem Januar 2020 erneut sichtbar sind?
- Warum meinte der Senat ausschließen zu können, daß diese Informationen zwischenzeitlich gelöscht und später erneut (auf denselben oder vielmehr vermutlich einen anderen Server) hochgeladen wurden?

f) Hinzukommt noch: Derartige Verweise (von einer Domain auf eine Subdomain)

können – wie mir am Freitag Prof. Wählich von der TU Dresden bestätigte – nur von denjenigen, die die Domain kontrollieren, eingerichtet und gelöscht werden.

g) Inhaber der Domain lindymedia.org soll aber – nach dem bereits zitierten NZZ-Bericht der ‚Verein zur ›Demokratisierung der Kommunikation‹ (Associação Brasileira pela Democratização da Comunicação)“ gewesen sein – also nicht der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘ bzw. das ‚IMC Linksunten‘.

Stimmen Sie mir daher zu, daß das etwaige Unterlassen der Löschung eines Verweises von ‚indymedia.org‘ auf ‚linksunten‘ keinen Beweis- und allenfalls sehr schwachen Indizwert für die Frage hat, ob der verbotene angebliche ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘ nach dem 25.08.2017 bestand? (Der Verweis kann erhaltengelieben sein, auch wenn der Verein nicht [mehr] existierte.)“

Antwort des OLG Stuttgart vom 08.02.2024

Darauf antwortete die Pressestelle des Oberlandesgerichts Stuttgart am Donnerstag, den 08.02.2024:

Es „muss [...] dabei bleiben, dass über die ausführlichen Darlegungen in dem – Ihnen bereits überlassenen – Beschluss vom 12. Juni 2023 eine weitere Erörterung von Beweisfragen im vorliegenden Rahmen nicht erfolgen kann. Dies ist der Klärung in der bevorstehenden Hauptverhandlung vor dem Landgericht Karlsruhe vorbehalten.

Der Senat hat seine Entscheidung wesentlich auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Ermittlungsakten getroffen.

Soweit Sie Fragen zum Inhalt dieser Akten aufwerfen, möchte ich Sie bitten, sich an die nunmehr aktenführende Stelle, das Landgericht Karlsruhe, zu wenden.“

Ich antwortete meinerseits darauf auch noch mal – vor allem mit rechtlichen Ausführungen, warum das Oberlandesgericht zu weitergehenden Auskünften verpflichtet sei.

Antwort des OLG Stuttgart vom 16.02.2024

Am Freitag kam folgende Antwort:

„Der Beschluss vom 12.Juni 2023 wurde Ihnen bereits im vollen Wortlaut überlassen.

Über den Inhalt der Beschlussbegründung hinausgehende Informationen zu den tatsächlichen Grundlagen der Annahme des Senats, dass ‚*die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben*‘ wurde, können nicht erteilt werden.

Dabei ist auch das richterliche Beratungsgeheimnis in den Blick zu nehmen. Wie und auf welcher tatsächlichen Grundlage der Senat im Einzelnen im Rahmen seiner Beratungen zu der Entscheidung gelangte, kann jedenfalls unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, u.a. der weitreichenden bisherigen Auskünfte, nicht offengelegt werden. Insoweit besteht ein deutlicher Unterschied zu der Konstellation, welche dem von Ihnen überlassenen Urteil des VG Gera zugrunde lag.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass es dem Senat nach seiner Begründung, soweit er die Fortführung der Internetpräsenz als Indiz für den Fortbestand der Vereinigung heranzog, maßgeblich um die auf der Website dargestellten (Daten-)Inhalte gegangen ist.

Diese waren – bereits dem Wortsinn nach – nachdem sie im Jahr 2020 abrufbar waren, nicht ‚gelöscht‘ im Sinne einer vollständigen Tilgung und fehlenden Wiederherstellbarkeit. ‚Löschung‘ bedeutet nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG, § 489 StPO), dass die Daten nach dem Löschvorgang – umfassend auf sämtlichen Datenträgern, einschließlich Sicherungsmedien, bei Auftragnehmern (z.B. in einer ‚Cloud‘) oder auf privaten Datenverarbeitungsgeräten – *irreversibel* nicht mehr zur Kenntnis genommen werden können. Eine Löschung in diesem Sinne liegt somit nicht vor, wenn Daten später auf irgendeinem anderen Datenträger, insbesondere einem Server, wieder sichtbar gemacht werden können.

Dieses Verständnis des Senats kommt auch darin zum Ausdruck, dass er im Beschluss alternativ zur fehlenden Löschung der Website darauf abstellt, dass die verbotene Website nicht ‚endgültig nicht mehr betrieben‘ wurde, was sich im Hochladen des Archivs dort am 15. April 2020 gezeigt habe (S. 11 unten).

Danach kam es auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen, die sich mit einer zeitweiligen Nicht-Aufrufbarkeit der Website oder Umzüge der Website auf einen anderen Server auseinandersetzen, aus der Sicht des Senats für seine Entscheidung nicht an.“

Dazu ist folgendes anzumerken:

- Vorliegend geht es *nicht* um datenschutzrechtliche Löschungspflichten (auch § 489 Strafprozeßordnung [StPO] ist eine datenschutzrechtliche Norm. Er steht im Abschnitt „[Regelungen über die Datenverarbeitung](#)“ im Buch „[Schutz und Verwendung von Daten](#)“ der StPO.)
- Dies schließt allerdings *nicht von vornherein* aus, daß eine bloße Begriffs-Definition (im Unterschied zu Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen) aus dem Datenschutzrecht auch für das Vereins- und Strafrecht ‚passen‘ kann – so, wie eine Definition aus dem *Duden* oder dem *Brockhaus* prinzipiell ‚passend‘ sein kann.
- Vorliegend ist aber zu beachten, daß es in den von der OLG-Pressestelle genannten Normen um das Löschen von *Daten* geht; in dem Eröffnungsbeschuß des OLG Stuttgart vom 12.06.2023 war aber vom (angeblich unterbliebenen) Löschen einer *Website* die Rede.
Daten liegen nicht notwendigerweise in Form einer Website vor. Daß die linksunten-Daten noch irgendwo vorhanden waren, heißt also nicht, daß die Website, auf der diese Daten mal veröffentlicht waren und jetzt wieder veröffentlicht sind, nicht zwischenzeitlich gelöscht war. Der datenschutzrechtliche Löschungs-Begriff rettet die OLG-These also *nicht*.
- Vorliegend dürfte außerdem eine Rolle spielen, daß der BetreiberInnenkreis von linksunten nicht etwa verpflichtet wurde, bestimmte – vielleicht zu Unrecht erfaßte und veröffentlichte Daten (z.B. Adressen von Nazis) – zu löschen, sondern der alte BetreiberInnenkreis selbst verboten wurde – und daß die Löschung oder Nicht-Löschung der von dem BetreiberInnenkreis betriebenen Website (nur) ein Indiz dafür ist, ob der alte Betreiber nicht mehr existiert oder – verbotswidrig –

fortbesteht.

- Für *diese* Frage, ist die weitere Frage, ob der linksunten-Datenbestand auf irgendwelchen „Sicherungsmedien, bei Auftragnehmern (z.B. in einer ‚Cloud‘) oder auf privaten Datenverarbeitungsgeräten“ nach dem 25.08.2017 noch vorhanden war, wenig aussagekräftig.
 - Allein, daß *eventuell* (ehemalige) Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises den alten linksunten-Datenbestand auf privaten Speichermedien aufbewahrt haben, stellt jedenfalls *keinen* Verstoß gegen das Verbot dar und deutet auch nicht darauf hin, daß gegen das Verbot verstoßen wird oder künftig wieder verstoßen werden soll.
 - Dagegen *kann* die etwaige Nicht-Löschung der Daten auf dem (alten) linksunten-Server bzw. der Adresse linksunten.indymedia.org in der Tat darauf *hindeuten*, daß die ‚Vereins‘tätigkeit irgendwann (z.B. nach einer gerichtlichen Verbotsaufhebung) wieder aufgenommen werden soll.
Aber eine Wiederaufnahme der ‚Vereins‘tätigkeit nach Aufhebung des Vereinsverbot (zu der es allerdings *nicht* kam) ist nicht verboten (s. noch einmal FN 10); und es kann auch andere Gründe als die etwaige Absicht, die Vereinstätigkeit wieder aufzunehmen, haben, falls die in Rede stehenden Löschungen tatsächlich unterblieben sein sollten.
 - Es ist auch gar nicht klar,
 - ob die Daten auf dem Server und die Adresse nie gelöscht wurden (der Server-Wechsel und die lange Zeit, in der die Fehlermeldung
„Could Not Connect
Description: Could not connect to the requested server host.“
angezeigt wurde, deuten eher auf das Gegenteil hin)
und
 - ob (ehemalige) Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises den Datenbestand aufbewahrt haben. (Die Durchsuchungen vom 02.08.2023 haben ja anscheinend – ganz abgesehen von der Frage, ob die Betroffenen früher überhaupt zum linksunten-BetreiberInnenkreis gehörten – [jedenfalls noch] keine Ergebnisse gebracht.)
 - Daß der alte BetreiberInnenkreis *als Kollektiv* diese Daten aufbewahrt hat, ist noch weniger klar, denn es soll ja gerade erst herausgefunden werden, ob der alte BetreiberInnenkreis 2020 ff. und insbesondere 2023 (bei Veröffentlichung des Artikels von Fabian Kienert auf der Webseite von Radio Dreyeckland) noch existierte.
- Nun ist allerdings in der Tat wahr (und politisch zu begrüßen), daß die Webseite inzwischen wieder betrieben wird und daß für die Wiederveröffentlichung der (allermeisten der) alten Artikel diese Daten von mindestens einer Person aufbewahrt worden sein müssen. Diese Binse ist aber *ohne jede Aussagekraft* für die Frage, ob der alte BetreiberInnenkreis (als Kollektiv / „Verein“) noch existiert und seit 2020 das Subjekt des Betriebs des linksunten-Archivs ist.